

Gemeinde Zimmern ob Rottweil

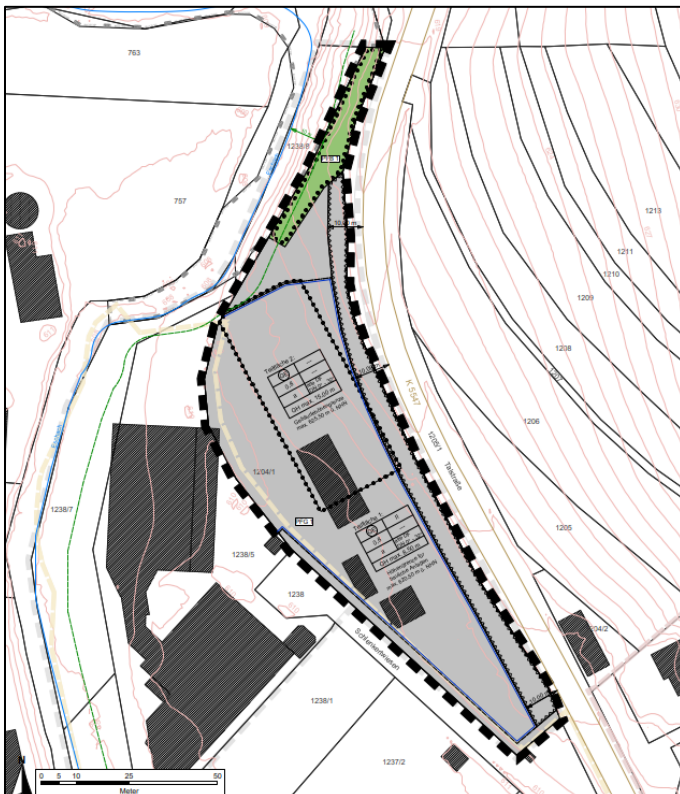
Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Schlenkertwiesen, 3. Änderung und 2. Erweiterung“, Horgen und örtliche Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Zimmern ob Rottweil hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.11.2025 den Bebauungsplan „Schlenkertwiesen, 3. Änderung und 2. Erweiterung“, Horgen, nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der ca. 0,64 ha große räumliche Geltungsbereich umfasst teilweise das Flst. 1204/1 und liegt am nördlichen Rand vom Ortsteil Horgen. Das Plangebiet wird im Norden und Nordwesten durch bestehende Gehölzstrukturen (Flst. 1238/8) sowie das Gewässer „Eschach“ (Gewässer-ID 10387) begrenzt, welches ca. 10 m unter dem Bodenniveau der Vorhabensfläche fließt. Im Osten befindet sich die Talstraße (Flst. 1205/1), die als K 5547 klassifiziert ist. Im Süden und Südwesten ist die Stichstraße „Schlenkertwiesen“ (Flst. 1238) vorzufinden. Im Westen befinden sich einzelne Betriebsgebäude (Flst. 1238/5).

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.11.2025.



Der Bebauungsplan „Schlenkertwiesen, 3. Änderung und 2. Erweiterung“, Horgen, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan kann in Plan und Text einschließlich örtlicher Bauvorschriften nach § 74 LBO BW, der Begründung, dem Umweltbeitrag und der speziellen artenschutzrechtlichen

Prüfung (saP) beim Bauamt der Gemeinde Zimmern ob Rottweil, Rathausstraße 2, 78658 Zimmern während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Zimmern unter dem Pfad

<https://zimmern-or.de/aktuelles/news/detail/bplan-schlenkertwiesen-3aend/rechtskraeftig/>

abgerufen werden. Eine Verlinkung und Zugänglichkeit der Daten wird über das zentrale Internetportal unter folgendem Link <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> zugänglich gemacht.

Hinweise:

Folgende Verletzungen sind gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Zimmern ob Rottweil geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgänge.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Zudem findet § 4c BauGB (Überwachung) keine Anwendung.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Zimmern ob Rottweil, 15.12.2025

Carmen Merz
Bürgermeisterin